

Globale Bukowina*
Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus¹

"Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst." (Eugen Ehrlich 1913: 390)

Wer hat recht - Bill Clinton oder Eugen Ehrlich? Beide haben die utopische Vorstellung einer Weltrechtsordnung, der amerikanische Präsident ebenso wie der weithin vergessene Rechtsprofessor aus Czernowitz in der fernen Bukowina, der in diesem abgelegenen Teil des österreichischen Reichs seine Idee des "lebenden Rechts" entwickelte (Ehrlich, 1913). Pax Bukowina ist ebenso wie die Pax Americana die Vision einer Weltfriedens- und Weltrechtsordnung. Doch sind sie sich uneins über den Weg zum neuen Weltrecht. In Bill Clintons neuer Weltordnung soll die internationale Politik der Welt das neue gemeinsame Recht bringen. Seine Weltrechtsordnung soll auf dem politischen Management eines Systems regionaler Blöcke beruhen. In Ehrlichs "globaler Bukowina" hingegen ist es gerade nicht die Politik, sondern die Zivilgesellschaft selbst, die sich - in relativer Distanz, ja im Widerstand zur Politik - ihr "lebendes Recht" schafft. Obwohl seine Vorhersage für das nationale Recht Österreichs nicht zutraf, so wird sie sich meiner Ansicht nach für die sich herausbildende Weltrechtsordnung doch als richtig erweisen. Und dies in deskriptiver wie in normativer Hinsicht. Deskriptiv hat Ehrlich recht, da der militärisch-industriell-moralische Komplex - wie sich heute schon absehen läßt - nicht in der Lage sein wird, die vielfältigen Zentrifugalkräfte einer zivilen Weltgesellschaft zu beherrschen. Und in normativer Hinsicht hat Ehrlich recht, da es für die Konsenschancen der Demokratie auf jedem Falle besser ist, wenn Politik so weit wie möglich auf lokaler Ebene bestimmt wird.

Historisch hat sich die *lex mercatoria*, die transnationale Rechtsordnung der Weltmärkte, als der bisher erfolgreichste Fall eines "Weltrechts" jenseits der internationalen politischen Ordnung erwiesen. Doch geht die Bedeutung der Globalen

* Erschienen in: Rechtshistorisches Journal 15, 1996, 255-290 und in: Eric Schwarz (Hg.) *La théorie des systèmes: une approche inter- et transdisciplinaire*. Bösch, Sion 1996, 101-119

¹ Für konstruktive Kritik danke ich Jens Kellerhoff, Europäisches Hochschulintitut Florenz.

Bukowina weit über das reine Handelsrecht hinaus. In "relativer Autonomie" gegenüber dem Nationalstaat wie gegenüber der internationalen Politik (Giddens, 1990: 70) bilden sich heute unterschiedliche Sektoren der Weltgesellschaft heraus, die globale Rechtsordnungen eigener Art aus sich heraustreiben. Kandidaten für ein solches "Weltrecht ohne Staat" sind zunächst die internen Rechtsordnungen multinationaler Konzerne (Robé, 1996; Muchlinski, 1996). Ebenso findet sich im Arbeitsrecht eine solche Kombination von Globalisierung und Informalität. Dies ist der Fall, wenn die Rechtssetzung in der Hand von Unternehmen und Gewerkschaften als privaten Akteuren liegt (Bercusson, 1996). Sodann gibt es Tendenzen im Bereich der technischen Standardisierung und der professionellen Selbstkontrolle zu Formen weltweiter Koordination, die nur minimale Intervention der offiziellen Politik aufweisen. Doch auch der heute im Prinzip global geführte Menschenrechtsdiskurs verlangt nach einem Recht sui generis, dessen Rechtsquelle nicht nur unabhängig von den nationalen Rechtsordnungen ist, sondern sich gerade gegen Praktiken der Nationalstaaten richtet (Bianchi, 1996). Speziell im Fall der Menschenrechte kann man sehen, "wie unerträglich es wäre, das Rechtssystem der Willkür regionaler Politikprozesse zu überlassen" (Luhmann, 1993: 577). Auch im Bereich des Umweltschutzes lassen sich Tendenzen in Richtung rechtlicher Globalisierung in relativer Abgeschlossenheit von staatlichen Institutionen erkennen. Und sogar in der Welt des Sports diskutiert man die Emergenz einer *lex sportiva internationalis* (Dalleves & Baddeley, 1993).

Wir sehen also eine Reihe von nicht mehr nur rudimentären Formen einer Weltrechtsordnung, die unabhängig von nationalen Rechten und unabhängig vom klassischen Völkerrecht entstehen. Mit Blick auf diese Formen will ich drei Thesen vertreten:

(1) Globales Recht läßt sich nur durch eine Theorie des Rechtspluralismus und durch eine entsprechend pluralistisch konzipierte Rechtsquellenlehre angemessen interpretieren. Erst vor kurzem hat die Theorie des Rechtspluralismus eine erfolgreiche Wandlung durchgemacht, indem sie ihren Fokus vom Recht kolonialer Gesellschaften auf die Rechtsformen verschiedener ethnischer, kultureller und religiöser Gemeinschaften innerhalb des modernen Nationalstaates umstellte. Heute müßte sie den Fokus wieder neu einstellen - vom Recht der Gruppen auf das Recht der Diskurse. Ebenso müßte die juristische Rechtsquellenlehre ihre Aufmerksamkeit auf neuartige "spontane" Rechtsbildungsprozesse lenken, die sich - unabhängig vom einzelstaatlich oder zwischenstaatlich gesetzten Recht - in verschiedenen Bereichen der

Weltgesellschaft entwickelt haben.

(2) Globales (nicht: inter - nationales!) Recht in diesem Sinne ist eine Rechtsordnung sui generis, die sich nicht nach den Maßstäben nationaler Rechtssysteme beurteilen läßt. Nicht wie vielfach angenommen handelt es sich um ein in seiner Entwicklung zurückgebliebenes Recht, das im Vergleich mit nationalem Recht noch bestimmte strukturelle Defizite aufweist. Vielmehr unterscheidet sich diese schon weitgehend ausgebildete Rechtsordnung durch bestimmte Eigenschaften vom traditionellen Recht der Nationalstaaten. Diese Charakteristika lassen sich durch Differenzierungsprozesse innerhalb der Weltgesellschaft selbst erklären. Denn während einerseits globales Recht wenig politischen und institutionellen Rückhalt auf globaler Ebene besitzt, ist es doch andererseits eng an globale soziale und ökonomische Prozesse gekoppelt, von denen es seine wesentlichen Impulse empfängt.

(3) Die relative Distanz zur internationalen Politik und zum Völkerrecht wird das "Weltrecht ohne Staat" nicht vor einer Re-Politisierung bewahren. Im Gegenteil: Gerade die Rekonstruktion sozialer und ökonomischer (Trans-)Aktionen als globale Rechtsakte untergräbt den apolitischen Charakter des globalen Rechts und bildet damit die Grundlage seiner Repolitisierung. Diese wird sich jedoch voraussichtlich in neuen und bisher wenig bekannten Formen abspielen. Ich vermute, daß das Weltrecht nicht durch traditionelle politische Institutionen, etwa quasi-parlamentarischer Art, repolitiert werden wird, sondern gerade über jene Prozesse, in denen sich das Weltrecht mit hochspezialisierten, isolierten Diskursen "strukturell koppelt".

II.

Bill Clinton hat einen Vor-Denker, auf dessen Autorität er sich zu Recht beruft: Immanuel Kant aus Königsberg. Kants philosophisches Traktat "Zum ewigen Frieden" ist der legitime Vorgänger der neuen Pax Americana (Kant, 1795: 346). Nach Kant ist die Globalisierung des Rechts lediglich die Folge einer Kodifizierung der internationalen Politik. Stimmt alle souveränen Staaten bestimmten Rechtsprinzipien in einem international bindenden Abkommen zu, würde sich eine neue und gerechte Rechtsordnung für die gesamte Menschheit entwickeln (Kant 1795: 343 ff.). Und genau auf diese Grundlagen stützt auch die Pax Americana ihre Neue Weltordnung: Die Globalisierung des Rechts soll der Globalisierung der Politik folgen, genauer der globalisierten Politik der Vereinigten Staaten, die ja ihrerseits bekanntlich auf der "rule

of law" beruht. Vermutlich würde Kant die Metapher seines Büchleins ganz angemessen finden, um das neue Weltrecht zu kennzeichnen: das Schild eines holländischen Gastwirts, auf dem ein Friedhof gemalt war mit der Aufschrift "Zum Ewigen Frieden".

Jedoch hat die Geschichte den politischen Philosophen Immanuel Kant und Bill Clinton unrecht gegeben. Hingegen kann man schon heute sehen, wie Eugen Ehrlichs globale Bukowina Umriss annimmt. Globalisierung ist heute keine Utopie mehr, sondern alltägliche Wirklichkeit.² Sie folgt aber einer ganz anderen Dynamik als Kant und Clinton es vermuteten. Für Kant war es notwendige Vorbedingung für einen Weltfrieden, daß die einzelnen Nationalstaaten sich eine republikanische Verfassung geben und eine Art politische Föderation bilden (Kant, 1795: 357f.). Dann wäre eine einheitliche Globalisierung anderer gesellschaftlicher Aspekte möglich, zum Beispiel ein allgemeines Gastrecht als ein jus cosmopolitanum. Die neue Erfahrung jedoch ist nicht eine einheitliche Globalisierung der Gesellschaft unter der Führung der Politik, sondern fragmentierte Globalisierungsprozesse der Zivilgesellschaft in relativer Unabhängigkeit von der Politik. Was wir heute an Globalisierung beobachten können, ist nicht die von der internationalen Politik allmählich gestaltete Weltgesellschaft, sondern ist ein höchst widersprüchlicher, durch und durch fragmentierter Vorgang der Globalisierung, der von einzelnen Teilsystemen der Gesellschaft in unterschiedlicher Geschwindigkeit vorangetrieben wird. In diesen Prozessen hat die Politik nicht nur ihre Führungsrolle verloren, sondern ist im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Teilbereichen deutlich zurückgefallen. Trotz aller Internationalität der Politik und trotz allem Völkerrechts liegt der Schwerpunkt von Politik und Recht heute immer noch im Nationalstaat. Ja, es machen sich deutliche, heute geradezu dramatische Tendenzen zur stärkeren Regionalisierung und Lokalisierung der Politik bemerkbar. Auf der Straße der Globalisierung ist die Politik von den anderen Sozialsystemen klar überholt worden. Sie sind schon längst auf dem Wege zu ihren je eigenen "global villages". Und diese global villages bereiten sich darauf vor, ihre Autonomie gegenüber den Hegemonieansprüchen der Politik zäh zu verteidigen. Und dies gilt im besonderen

² Der Begriff "Globalisierung" ist irreführend, insofern er nahelegt, daß eine Gruppe national organisierter Gesellschaften sich nun auf eine Weltgesellschaft zubewegt (Giddens 1990: 12). Angemessener wäre es, von der Existenz einer Weltgesellschaft ab dem Moment zu sprechen, da sich Kommunikation weltumspannend abspielt. Nationalstaaten "haben" ihrerseits keine eigenständigen Gesellschaften, sondern sind Formen der territorialen Binnendifferenzierung der Weltgesellschaft. "Globalisierung" bedeutet in ihrer heutigen Form einen Wandel des Grundprinzips der Differenzierung: einen Wandel von territorialer zu funktionaler Differenzierung auf der Welt-Ebene (Luhmann, 1982; 1993, 571 ff.; Stichweh, 1995; Schütz, 1996).

Maße für die Globalisierung des Rechts.

Zwar folgt dies Argument durchaus Wallersteins Kritik der "Internationalen Beziehungen", doch bevorzugt es gegenüber seinem Modell der "world wide economies" die Alternative der weltweit fragmentierten Diskurse. Nicht-politische Globalisierung ist heute nicht mehr ausschließlich das Resultat der Eigenlogik der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, sondern folgt aus den Eigendynamiken einer Vielzahl sozialer Subsysteme.³ "Das Kapital hat sich seine Wünsche nie von nationalen Grenzen einengen lassen". Dieser Ruf nach globaler Geltung ertönt auch aus anderen "kulturellen Provinzen", wie Karl Mannheim die autonomen Bereiche der Gesellschaft genannt hat. Nicht nur die Wirtschaft ist heute ein eigenständiges System auf der globalen Ebene - auch Wissenschaft, Kultur, Technik, Gesundheitssystem, Sozialfürsorge, Transport, das Militär, die Medien und der Tourismus sind heutzutage selbstreproduzierende "Weltsysteme" im Sinne Wallersteins, und machen damit der internationalen Politik der Nationalstaaten erfolgreich Konkurrenz. Mehr noch: Während die Politik in Gestalt der "inter - nationalen Beziehungen" erst einen Zustand der Proto-Globalität - also nicht mehr als intersystemische Beziehungen zwischen nationalen Einheiten mit relativ schwachen transnationalen Elementen - erreicht hat, haben die anderen sozialen Subsysteme bereits begonnen, eine echte Weltgesellschaft zu formen - oder, besser gesagt: eine fragmentierte Anzahl unterschiedlicher Weltsysteme.

Welche Bedeutung hat dieses Szenario der "Globalisierung mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten" nun für das Recht? Für die heutige Weltgesellschaft scheint Eugen Ehrlichs Ansicht bestätigt, daß ein zentral erzeugtes politisches Rechts durchaus marginal ist im Gegensatz zum "Juristenrecht", der praktischen Entscheidung von Rechtskonflikten, und vor allem im Gegensatz zum "lebenden Recht" der Bukowina (Ehrlich, 1913). Um die Globalisierung des Rechts zu interpretieren, dürften "politische" Theorien des Rechts daher wenig brauchbar sein. Dies gilt für positivistische Theorien, die die Einheit von Staat und Recht betonen, ebenso wie für kritische Theorien, sofern sie dazu neigen, Recht in Politik aufzulösen. Während sie noch gebannt auf Machtkämpfe auf der Weltbühne internationaler Politik starren - wo rechtliche Globalisierung bestenfalls in begrenztem Umfang stattfindet -, übersehen sie dynamische Prozesse in anderen Sektoren der Weltgesellschaft, die globale Rechtsphänomene in Distanz zur Politik hervorbringen. Der entscheidende Grund für diese politikferne Rechtsproduktion ist, "daß die strukturelle Kopplung des

³ Wallerstein, 1979; Giddens, 1990: 65ff.; Luhmann, 1975; 1993: 571ff.

politischen Systems und des Rechtssystems über Verfassungen auf der Ebene der Weltgesellschaft keine Entsprechung hat" (Luhmann, 1993: 582).

Wenn politische Rechtstheorien nicht hinreichen, wie steht es dann mit Theorien autonomen Rechts? Können wir in Ehrlichs "Juristenrecht" (Ehrlich, 1913) eine Dynamik der Globalisierung ausmachen? Erleben wir so etwas wie die Globalisierung "autonomen Rechts" im Sinne von Nonet & Selznick (1978), wie man Wallersteins Ideen fortführen innerhalb eines Modells globaler Systemdifferenzierung fortführen könnte? Um historische Belege ist es allerdings schlecht bestellt. Es gibt wenige Anzeichen einer starken, unabhängigen Entwicklung eigenständiger rechtlicher Institutionen im Weltmaßstab. Ein überzeugendes Beispiel wäre eine starke internationale Gerichtsbarkeit (Higgins, 1994). Doch sind die Erfahrungen mit Den Haag sind nicht besonders vielversprechend. Versuche in jüngerer Zeit, die Tradition des Nürnberger Gerichtshofs wieder aufzugreifen, scheinen dazu prädestiniert, im politischen und finanziellen Desaster zu enden. Und Gesetzgebung auf weltweiter Ebene ist, wegen der Einschränkungen des Völkerrechts und wegen des Regionalismus der Politik, ein langwieriger Prozeß. Trotz der Existenz zahlreicher internationaler Organisationen läßt sich kaum von einer internationalen Verwaltung sprechen. Ein dynamisches Phänomen autonomen Rechts ist am ehesten noch die Entstehung weltweit agierender, multinationaler Anwaltskanzleien, die Konfliktregelung mit einer globalen Perspektive betreiben (dazu Flood & Skordaki, 1996).

Wenn also weder Ehrlichs staatliches Recht noch sein Juristenrecht den Weg zu law's global village weisen, scheint sein "lebendes Recht" der erfolgreiche Kandidat zu sein. Um das berühmte Zitat zu wiederholen: "Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst." (1913: 390) Natürlich verklärt Ehrlich hier die rechtsschöpferische Rolle von Sitten, Bräuchen und Praktiken in ländlichen Gemeinschaften. In Globalisierungsprozessen der Gegenwart jedoch gewinnt sein "lebendes Recht" eine andere und einigermaßen dramatische Bedeutung. Es beruht auf kühlen technischen gesellschaftlichen Prozessen, nicht auf heimeligen Gemeinschaftsbanden. Da es nicht die Politik ist, sondern die Zivilgesellschaft selbst, die eine Globalisierung ihrer verschiedenen fragmentierten Diskurse vorantreibt, wird sich auch die Rechtsglobalisierung im Wege des spill-over Effekts diesen Entwicklungen anschließen. Hieraus ergibt sich unsere Hauptthese: Das Weltrecht entwickelt sich von den gesellschaftlichen Peripherien, von den Kontaktzonen zu

anderen Sozialsystemen, her und nicht im Zentrum nationalstaatlicher oder internationaler Institutionen. Die "global villages" autonomer gesellschaftlicher Teilbereiche bilden die neue Bukowina der Weltgesellschaft, in der Eugen Ehrlichs "lebendes Recht" in unserer Zeit neu entsteht. Hier liegt der tiefere Grund dafür, daß weder politische noch institutionelle Theorien des Rechts angemessene Erklärungen für die Globalisierung des Rechts liefern können, sondern nur eine -erneuerte - Theorie des Rechtspluralismus (Robé, 1996).

Freilich gibt es bedeutende Unterschiede zu Ehrlichs "lebendem Recht" der Bukowina. Neue Theorien des Rechtspluralismus haben sich, wie schon gesagt, von der Untersuchung des Kolonialrechts abgewendet und konzentrieren sich heute auf die Beziehungen zwischen nationalstaatlichem Recht und verschiedenen Rechtsformen ethnischer, kultureller oder religiöser Gemeinschaften.⁴ Eine weitere Wende wird nötig sein, wollen die Theorien sich dem weltweiten Rechtspluralismus gewachsen zeigen. Das heutige globale "lebende Recht" zieht seine Kraft nicht aus dem Zusammenhalt ethnischer Gemeinschaften, so wie man es beim alten "lebenden Recht" angenommen hatte oder heute beim Recht des "patchwork of minorities" immer noch annimmt. Nicht in der "Lebenswelt" verschiedener Gruppen und Gemeinschaften sprudelt die Quelle des Weltrechts. Theorien des Rechtspluralismus werden ihre Konzepte umzuformulieren haben. Sie werden sich von Gruppen und Gemeinschaften auf Diskurse und kommunikative Netzwerke umstellen müssen (Teubner, 1995: 208 ff.). Die gesellschaftliche Quellen des Weltrechts sind nicht in globalisierten persönlichen Beziehungsnetzwerken zu finden, sondern im Proto-Recht spezialisierter, formal organisierter und funktionaler Netzwerke, die eine globale, doch strikt sektorale Identität schaffen. Das neue Weltrecht speist sich nicht aus Traditionsvorräten, sondern aus der kontinuierlichen Selbstreproduktion spezialisierter, oft formal organisierter und relativ eng definierter globaler Netzwerke ökonomischer, kultureller, wissenschaftlicher oder technischer Art.

Wir können davon ausgehen, daß das Weltrecht sich vom heute bekannten Recht der Nationalstaaten in wesentlichen Hinsichten unterscheidet:

(1) Binnendifferenzierung: Weltrecht definiert seine Binnengrenzen nicht auf der territorialen Grundlage der Nationalstaaten, die bei gleichzeitiger schrittweiser

⁴ Santos, 1984; Fitzpatrick, 1984; Henry, 1983; 1987; Macaulay, 1986; Griffiths, 1986; Merry 1988: 873 ff.; Gotsbachner, 1995.

Entwicklung föderaler Elemente beibehalten wird, wie Kant es noch gesehen hatte. Das Weltrecht differenziert sich intern vielmehr "unsichtbare Kollegien", "unsichtbare Märkte und Geschäftszweige", "unsichtbare professionelle Gemeinschaften" und "unsichtbare soziale Netzwerke", die über territoriale Grenzen hinweg verlaufen, aber dennoch auf die Ausbildung eigenständiger rechtlicher Formen drängen. Ein neues Konfliktrecht bildet sich aus, das inter-systemischen statt inter-nationalen Konflikten entstammt (Teubner, 1989: Kap. 5; 1996)

(2) Rechtsquellen: Im Zuge der Globalisierung werden allgemeine Gesetzgebungsorgane an Bedeutung verlieren. Weltrecht bildet sich eher in selbstorganisierten Prozessen "struktureller Kopplung" des Rechts mit laufenden globalisierten Prozessen hochspezialisierter und -technisierter Art (Teubner, 1991).

(3) Unabhängigkeit: Während das Recht in zumindest einigen Nationalstaaten einen relativ hohen Grad institutioneller Isolation entwickelt hat, wird es auf der Ebene globaler Rechtsordnungen auf absehbare Zeit bei einer diffusen, doch engen Abhängigkeit von ihrem jeweiligen spezialisierten gesellschaftlichen Gebiet verbleiben, mit allen damit einhergehenden problematischen Nebenwirkungen dieser Art von "Korruption". Solche Nebeneffekte sind etwa eine starke Abhängigkeit gegenüber Außeninteressen und eine relative Schwäche rechtsstaatlicher Garantien. Dies schafft natürlich ein starkes politisches Bedürfnis nach Rechtsreformen.

(4) Einheit des Rechts: Für Staatenbildungen der Vergangenheit war die Einheit des Rechts eines der höchsten politischen Güter, ein Symbol nationaler Identität und zugleich Symbol (fast) universeller Gerechtigkeit. Eine weltweite Rechtseinheit würde jedoch eher zu einer Bedrohung für die Rechtskultur werden. Das zentrale Problem für die Evolution des Rechts wird sein, in einem weltweit vereinheitlichtem Recht noch die Existenz einer ausreichenden Varietät von Rechtsquellen sicherzustellen. Man wird eventuell sogar bewußte politische Versuche erwarten können, Rechtsvariation einzurichten, beispielsweise auf regionaler Ebene.

III.

Auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts wird zur Zeit ein regelrechter Glaubenskrieg geführt. Internationale Wirtschaftsjuristen fechten einen Dreißigjährigen Krieg um die Frage der Unabhängigkeit der *lex mercatoria* aus, ohne daß Münster und Osnabrück in Sicht wären. Ist die *lex mercatoria* eine eigenständige

positive Rechtsordnung? Oder handelt es sich bei ihr um ein Ensemble sozialer Normen, die lediglich durch eine Entscheidung der Nationalstaaten in Recht transformiert werden können?

Dies ist freilich ein Stellvertreterkrieg. Die Kontroverse hat exemplarischen Charakter. Denn sie betrifft, wie schon oben gesagt, nicht nur das Recht des Welthandels selbst, sondern auch andere Gebiete des Weltrechts, die sich in relativer Abgeschlossenheit von offizieller internationaler Politik herausbilden - das Binnenrecht der multinationalen Unternehmen, das Arbeitsrecht, das Umweltrecht, die Menschenrechte, das Recht der professionellen Organisationen. Die *lex mercatoria* stellt einen paradigmatischen Fall für diese neuen, staatsunabhängigen Bereiche des Weltrechts dar. In ihrer langen, bis auf das mittelalterliche "law merchant" zurückreichenden Geschichte hat sie einen reichen Erfahrungsschatz als autonomes, nicht-nationales Rechtsgebilde entwickelt.⁵ Was können andere globale Rechtsgebilde von der *lex mercatoria* lernen?

Die Debatte um die *lex mercatoria* ist zugleich einer der seltenen Fälle, in denen praktische Rechtsentscheidungen unmittelbar von rechtstheoretischen Weichenstellungen abhängen. Umso erstaunlicher ist es zu beobachten, welche schwächliche Konstitution die hier benutzten Theoriekonstrukte besitzen. Die gesamte Diskussion benutzt reichlich angestaubte rechtstheoretische Modelle, derer sich die Praktiker aus ihren Studientagen zu erinnern scheinen. Wenn wir sie mit Schlüsselbegriffen zeitgenössischer Rechtstheorie konfrontieren, lassen sich hiervon neue Einichten für die *lex mercatoria* und andere Formen des Weltrechts jenseits des Staates erwarten.

Lassen wir die Angebote der Praktikertheorien Revue passieren, finden wir einerseits - hauptsächlich französische - Juristen, welche die neue *lex mercatoria* als eine emergierende globale Rechtsordnung qualifizieren. Ihnen zufolge hat dieses positive Recht seine Quellen in weltweiten Handelspraktiken, einheitlichen Direktiven, standardisierten Verträgen, Aktivitäten globaler Wirtschaftsverbände, Verhaltensregeln und den Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte. Sie behaupten, dieses positive Recht sei unabhängig von irgendeinem nationalen Souverän.⁶

⁵ Vgl. zur Geschichte der *lex mercatoria*: Berman, 1983: 3 ff.; Meyer, 1994: 48 ff.

⁶ Goldman, 1964; 1979; 1986; Fouchard, 1965; 1983; Kahn, 1982; Loquin, 1986; Osman, 1992.

Diese Fürsprecher der *lex mercatoria* haben allerdings theoretische Argumente entwickelt, deren gedankliche Armut nur von der konzeptuellen Dürftigkeit ihrer Widersacher erreicht wird. Eine erste Gruppe versucht sich an der Wiederbelebung des Gewohnheitsrechts (Goldman, 1986: 114 und seine Schule). Doch was sind die Kriterien, mit deren Hilfe sie eine "*consuetudo longa*" nachweisen wollen? Auch liefern sie kein angemessenes Konzept einer "*opinio juris*" auf der Ebene des Weltrechts, ganz zu schweigen von dem ausstehenden Versuch, die Legitimität von Gewohnheitsrecht unter den Rahmenbedingungen des positivierten modernen Rechts nachzuweisen (vgl. dazu Esser, 1967; Freitag, 1976; Zamora, 1989). Eine zweite Gruppe will den Institutionalismus des frühen 20. Jahrhunderts italienischer und französischer Provenienz bemühen (Romano, 1918; Hauriou, 1933), ohne allerdings dessen begriffliches Niveau zu erreichen. Sie postulieren ein "*droit corporatif*" weltweit agierender Wirtschaftsakteure, das entfernt an das mittelalterliche *merchant law* erinnert (Goldman, 1964; Fouchard, 1965, 1983; Kahn, 1982). Diese institutionalistische Version begreift die eng verwobene Weltgesellschaft der Händler - eine *societas mercatorum* - fast als formale Organisation. Einige vergleichen sie gar mit einem Rotary Club, andere mit den alten Handelsgilden und sprechen ihr ein Solidargefühl oder ein inneres Verbandsrecht zu, mit Disziplinarcode und Verbandssanktionen wie Eintragungen auf einer schwarzen Liste oder Ausschluß von der Mitgliedschaft. Angesichts der Wettbewerbsdynamik der heutigen Weltmärkte erscheint ein derartiger Korporatismus globalen Ausmaßes etwas antiquiert, um es milde auszudrücken. Eine dritte Ansicht schließlich hat die etwas abenteuerliche Konstruktion eines "*contrat sans loi*" ersonnen, die auf selbstregulierenden Verträgen ohne jede Grundlage im nationalen oder internationalen Recht beruhen soll. Diese Konstruktion ist jedenfalls dann zum Scheitern verurteilt, sobald sie versucht, an die traditionelle Rechtsquellenlehre anzuschließen: Nationale Rechtsordnungen sollen dieser Ansicht nach die Vertragsfreiheit [auch] als Wahl eines nicht-nationalen globalen Rechts sicherstellen (Schmitthoff, 1964, 1982; Cremades & Plehn, 1984, 328 ff.).

Die Gegenposition vertreten hauptsächlich britische und amerikanische Autoren, die sich auf die Souveränität der Nationalstaaten berufen, um die *lex mercatoria* als "Phantom spekulativer Sorbonne-Professoren" zu attackieren.⁷ Ihre Argumente beruhen im Prinzip auf der historisch und rechtsvergleichend reichlich beschränkten Vorstellung der notwendigen Einheit von Recht und Staat. Ein sogenanntes "a-nationales" Recht

⁷ Mann, 1968; Mustill, 1987; Delaume, 1989; Hightet, 1989. Vgl. auch v. Bar, 1987, 76ff.; Sandrock, 1989: 77ff.; Spickhoff, 1992.

sei undenkbar (!). Jedes Rechtsphänomen auf der Welt, so behaupten sie, müsse notwendigerweise in einer nationalen Rechtsordnung verwurzelt sein; zumindest müsse es eine minimale Verbindung zum nationalen Recht aufweisen. Handelsbräuche seien von sich aus nicht zur Rechtsschöpfung in der Lage; sie könnten nur durch einen formalen Akt des Nationalstaats in Recht transformiert werden. Das gleiche habe für standardisierte Verträge zu gelten; sie müßten der politischen Kontrolle der nationalen Rechtsordnung unterliegen. Private Verbände könnten zwar ihr Quasi-Recht schaffen, doch diese Regeln besäßen keine rechtliche Verbindlichkeit. Schließlich, könne auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit kein eigenständiges Fallrechts mit Präcedenzwirkung bilden. Dies liege daran, daß man die Urteile internationaler Schiedsgerichte immer durch Anrufen der nationalen Gerichte und die Exequatur-Prozeduren innerhalb der Nationalstaaten in Frage stellen könnte. Die hergebrachten Lehren des Internationalen Privatrechts seien in der Lage, jeden internationalrechtlichen Wirtschaftskonflikt angemessen lösen. Wenn rechtliche Globalisierung wirklich nötig sei, böten internationale Verträge und Konventionen unter der Autorität des Völkerrechts die einzig legitime Quelle.

Die Verhärtung der Positionen zeigt an, daß wir uns in der Nähe eines Tabus befinden, das in Praktiken, Lehren und Theorien des Rechts fest verwurzelt ist. Sie läßt ahnen, welch immensem Widerstand Ehrlichs globale Bukowina ausgesetzt ist in einer Rechtswelt, die begrifflich immer noch von der Idee des Nationalstaats dominiert wird. Und tatsächlich bricht die *lex mercatoria* das Tabu der Einheit von Staat und Recht und dies gleich doppelt. Der erste Tabubruch liegt darin, daß sie behauptet, lediglich private Verfügungen (Verträge und Zusammenschlüsse) könnten geltendes Recht hervorbringen, ohne Autorisierung oder Kontrolle des Staates. Seit Savigny ist dem Vertrag die Ehre einer Rechtsquelle versagt worden; als bloßes Phänomen der Rechtswirklichkeit wurde er der Domäne der Rechtssoziologie überantwortet (Savigny 1840: 12). Da die *lex mercatoria* einen rechtlosen Vertrag darstellt, handelt es sich bei ihr um eine *lex illegitima* in diesem Sinne. Doch es gibt noch einen zweiten Tabubruch: Die *lex mercatoria* beansprucht Geltung jenseits der Nationalstaaten und sogar jenseits der inter-nationalen Beziehungen. Wie kann gültiges Recht sich "spontan" auf transnationaler Ebene herausbilden ohne die Autorität des Staates, ohne seine Sanktionskraft, ohne seine politische Kontrolle und ohne die Legitimität eines demokratischen Prozesses? Wo ist die Grundnorm auf globaler Ebene (Kelsen, 1960)? Wo ist die globale "rule of recognition" (Hart, 1961: 92 ff.)?

IV.

Wie würde die gegenwärtige gesellschaftstheoretische Diskussion des Rechts mit der *lex mercatoria* und andere Formen globalen Rechts jenseits des Staats umgehen? Selbstverständlich kann die Rechtstheorie nicht die Rechtspraktiken der *lex mercatoria* an ihre Definitionen von Recht und Nicht-Recht binden (wer hat dies je behauptet?). Und natürlich kommen viele Rechtstheorien mit eigenwilligen Definitionen des Rechtsbegriffs daher (Mertens, 1996). Es gibt jedoch Spielarten der Rechtstheorie, die explizit Selbstbeschreibungen des Rechts zu ihrem Ausgangspunkt machen und sich damit ihrerseits an die Abgrenzungen der Rechtspraxis selbst binden. Sie beobachten das Recht als einen selbstorganisierenden Prozeß, der autonom seine eigenen Grenzen festlegt (Luhmann, 1993: 61). Sie beobachten, wie Rechtsoperationen ihrerseits die Welt beobachten. Eine solche Theorie legt nicht von sich aus, "analytisch" wie es heißt, fest, was innerhalb der Grenzen des Rechts liegt und was nicht. Stattdessen arbeitet sie als Beobachtung zweiter Ordnung. "Observing systems" - eine solche Rechtstheorie ist im doppelten Sinne des Wortes darin involviert. Das Recht ist zugleich Objekt und Subjekt von Beobachtungen. Die Theorie beobachtet, wie die Rechtspraxis die Welt und sich selbst beobachtet. Die Rechtspraxis könnte im Gegenzug etwas lernen, wenn sie über diesen Modus ihrer eigenen Beobachtung informiert wird, und ihre Gültigkeitskriterien neu bestimmen.

Eine derartige Theorie würde nicht schlangweg die positivistische Ansicht verwerfen, die die Existenz der *lex mercatoria* von formalen, durch den Staat erzeugten Rechtsakten abhängig macht. Der Glaubenskrieg könnte zu einem friedlichen Ende kommen - unter der Bedingung, daß die Frage des "global reach" des Rechts nicht mehr als Frage dogmatischer Definition, sondern als empirische, Variation zulassende Frage gestellt wird. Unser *experimentum crucis* wäre: Wo findet die konkrete Normproduktion tatsächlich statt? In der nationalen Politik oder in internationalen Beziehungen? Vor nationalen oder vor internationalen Gerichten? Oder aber in ökonomischen und anderen sozialen Prozessen in ~~a~~nationalen globalem Kontext? Rechtserfahrung scheint die Hypothese zuzulassen, daß sich das globale Wirtschaftsrecht in allen drei Dimensionen entwickelt.⁸ Dies setzt freilich eine pluralistische Theorie der Normproduktion voraus, welche die Rechtsproduktion durch politische, rechtliche und soziale Prozesse als einander gleichberechtigt anerkennt.⁹

⁸ Vgl. die Systematisierung des internationalen Wirtschaftsrechts bei Schanze, 1986: 34 ff.

⁹ Luhmann, 1993, 100ff., 320ff.; Gotsbachner, 1995; Teubner, 1995; Robé, 1996.

Zieht man zusätzlich die fragmentierte Globalisierung der verschiedenen sozialen Systeme in den Blick, so wird klar, daß eine solche Theorie den verschiedenen Typen der Normproduktion sehr unterschiedliches Gewicht einräumen müßte. Eine pluralistische Theorie des Rechts würde globales Wirtschaftsrecht als einen höchst asymmetrischen Prozeß der rechtlichen Selbstreproduktion begreifen. Globales Wirtschaftsrecht ist eine Form des Rechts mit unterentwickeltem Zentrum, aber zugleich hochentwickelter Peripherie. Genauer: Es ist eine Rechtsform, deren "Zentrum" von den "Peripherien" geschaffen worden ist und von ihnen abhängig bleibt.¹⁰ Die lex mercatoria würde hiernach denjenigen Teil des globalen Wirtschaftsrecht darstellen, der an der Peripherie des Rechtssystems in direkter "struktureller Kopplung" mit globalen Wirtschaftsunternehmen und -transaktionen operiert. Sie stellt eine "para-legale" Rechtsordnung dar, geschaffen "am Rande" des Rechts, an den Schnittstellen zu wirtschaftlichen und sozialen Prozessen (Braeckmans, 1986).

Dies würde uns in die Lage versetzen, verschiedene Phänomene im globalen Wirtschaftsrecht zu identifizieren, die - in Übereinstimmung mit traditionellen positivistischen Theorien - eine eindeutig nationale und internationale Grundlage beitzen. Beispiele wären die Vereinheitlichung und Harmonisierung des Wirtschaftsrechts durch internationale Abkommen oder durch Akte nationaler Institutionen und Gerichte, die ihre nationale Rechtsordnung den globalen Anforderungen anpassen. Doch wie steht es mit der lex mercatoria selbst, dem schwierigeren Fall pluralistischer Rechtsproduktion auf nicht-politischer und nicht-nationaler Basis?

Was wir hier beobachten, ist ein sich selbst reproduzierender Rechtsdiskurs globalen Ausmaßes, der seine Grenzen durch Benutzung des binären Codes Recht/Unrecht schließt und sich selbst durch Prozessieren eines Symbols globaler (nicht: nationaler) Geltung reproduziert. Das erste Kriterium - binäre Codierung - unterscheidet globales Recht von ökonomischen und anderen sozialen Prozessen. Das zweite Kriterium - globale Geltung - grenzt globales Recht von nationalen und internationalen Rechtsphänomen ab. Beide Kriterien sind Instrumente der Beobachtung zweiter Ordnung, wie oben bereits erwähnt. Das Recht beobachtet damit seine eigenen Beobachtungen in seinen Umwelten der nationalen Rechtsordnungen und des globalen

¹⁰ Zur internen Differenzierung Zentrum/Peripherie vgl. Luhmann, 1993: 320 ff.

Sozialsystems.

Mit dieser Definition zollen wir dem "linguistic turn" in der Soziologie Tribut und wenden ihn zugleich auf "Recht im Kontext" an. Dementsprechend treten Schlüsselkonzepte der klassischen Rechtssoziologie wie "Norm", "Sanktion" und "soziale Kontrolle" in den Hintergrund; stattdessen heißen die Schlüsselkonzepte gegenwärtiger Kontroversen Sprechakt, énoncé, Codierung, Grammatik, Transformation von Differenzen und Paradoxien.¹¹ Sie versprechen ein tieferes Verständnis der lex mercatoria und des globalen Rechtspluralismus als es die Kategorien der traditionellen Rechtssoziologie zu geben vermögen.

"Sanktion" verliert seine angestammte Rolle als Zentralkonzept zur Definition des Rechts, zur Abgrenzung von Rechtssphäre und Sozialsphäre und des Globalen vom Nationalen. Natürlich war dieser Begriff der Tradition wichtig gewesen: in Austins Rechtstheorie (commands backed by sanctions), in Max Webers Begriff des Rechts (Verwaltung durch einen professionalisierten Rechtsstab); in Ehrlichs Unterscheidung von rechtlichen und nicht-rechtlichen Normen; schließlich in Geigers rechtstheoretischen Behaviorismus (Alternative Normbefolgung/Sanktion).¹²

In den aktuellen Debatten werden Sanktionen jedoch eher in der Rolle einer symbolischen Unterstützung der Normierung gesehen (vgl. Luhmann, 1972: Kap. II.3). Die symbolische Realität rechtlicher Geltung wird nicht mehr über Sanktionen definiert. Auch in der Diskussion um die lex mercatoria ist die Tatsache, daß dieser Typ des Rechts keine eigenständigen Rechtssanktionen kennt, sondern von Sanktionen nationaler Gerichte abhängt, stets als Argument gegen seine eigenständig globale Rolle verwendet worden (vgl. z. B. Bar 1987: 80f.). Jedoch überschätzt dies Argument die Relevanz von Sanktionen bei weitem. Entscheidend ist, wie der konkrete Rechtsdiskurs seinen Geltungsanspruch kommuniziert. Wenn ein spezialisierter Rechtsdiskurs ebenso wie der Wirtschaftsdiskurs weltweite Geltung beansprucht, ist es unerheblich, woher die symbolische Unterstützung seines Geltungsanspruchs qua

¹¹ Trotz der Unterschiede zwischen verschiedenen poststrukturalistischen Rechtstheorien ist es frappierend zu beobachten, wie deren analytische Instrumentarien einander ähneln. Vgl. zu postmodernen Theorien Lyotard, 1987; Derrida, 1990; Arnaud, 1990; Ladeur, 1992; Douzinas & Warrington, 1994; zur Diskurstheorie Jackson, 1988; zur Kritischen Theorie Habermas, 1992; Wiethölter, 1989; Lenoble & Bertin, 1990; zur Systemtheorie Luhmann, 1993; Schütz, 1994; 1996; zu einer Variante der Spieltheorie Kerchove & Ost, 1988.

¹² Austin, 1954: 13ff; Weber, 1972; Ehrlich, 1913; Geiger, 1964: 68ff.

Sanktion stammt, sei es von lokalen oder regionalen, sei es von nationalen Institutionen.

In ganz ähnlicher Weise verlieren "Normen" die strategische Position, die sie einst als Schlüsselemente des Rechts besetzt hatten (Kelsen, 1960; Hart, 1961). Statt Rechtsregeln werden jetzt *enoncés*, kommunikative Ereignisse und Rechtsakte im Zuge des Wandels von "Struktur" zu "Prozeß" zu den eigentlichen Elementen der Rechtsordnung. Nach einer langen Debatte hat es sich als aussichtslos herausgestellt, nach einem Kriterium zur Unterscheidung sozialer von rechtlichen Normen zu suchen. Die entscheidende Transformation ist nicht in den inhärenten Charakteristika von Regeln, sondern in ihrer konstitutiven Einführung in den Kontext verschiedener Diskurse zu finden. Regeln werden dann zu Rechtsregeln, sobald sie in kommunikativen Akten auf den binären Code Recht/Unrecht bezogen werden und Mikrovariationen der Rechtsstruktur bewirken.

Wie schon gesagt, ist in der *lex mercatoria*-Debatte die Tatsache der relativen Unbestimmtheit von Regeln als Argument gegen ihre unabhängige Position verwendet worden.¹³ Die Bestimmtheit von Regeln ist jedoch ein irreführendes Kriterium. Nicht die Existenz eines ausgearbeiteten Regelwerks ist entscheidend - vielmehr geht es um einen selbstorganisierten Prozeß wechselseitiger Kontituierung von Rechtsakten und Rechtsstrukturen.¹⁴

Der Begriff "soziale Kontrolle" ist ebenfalls ein unzureichendes Mittel, will man Elemente eines eigenständigen Rechtsdiskurses identifizieren. Der heutige Rechtspluralismus neigt dazu, das eigentlich Rechtliche durch die soziale Kontrolle zu ersetzen (Griffiths, 1986: 50, Fn. 41; 1995). Nach dieser Lesart würde die *lex mercatoria* als eine Form sozialer Kontrolle sowohl weltweite Handelsbräuche und -praktiken als auch Transaktionsmuster und die Organisationsroutine multinationaler Unternehmen umfassen. Sie würden sogar so weit gehen, rein ökonomische Bedürfnisse und bloße Machtausübung auf internationalen Märkten miteinzubeziehen. Wenn jedoch Rechtspluralismus alles umfaßte, das der Funktion sozialer Kontrolle dient, wäre er identisch mit einem umfassenden Pluralismus jedweden sozialen Zwangs (Cohen, 1983: 101).

Warum sollte man Rechtspluralismus lediglich über die Funktion sozialer

¹³ Langen, 1973; Berman, 1983: 51; David, 1977: 51; Bar, 1987, 79.

¹⁴ Zu Einzelheiten vgl. Teubner, 1995.

Kontrolle (Griffiths, 1986: 50) definieren und nicht, wie es Theorien der "private justice" vorbringen (Henry, 1983), über die der Konfliktbeilegung? Warum sollen nicht die Funktionen der "Verhaltenskoordinierung", "Machtakkumulation" oder "privater Regulierung", die Theorien des "private government" herausstellen, zur Definition von Rechtspluralismus herangezogen werden? Und weshalb nicht die Kriterien "Disziplin und Strafe", wonach jeder noch so kleine Mechanismus zwangsausübender Gewalt, der soziales Leben beeinflusst, mitumfaßt wäre (Foucault 1975; Fitzpatrick, 1992)? Jedes dieser Abgrenzungskriterien würde die verschiedenen sozialen Mechanismen auf globalen Märkten und in multinationalen Unternehmen in den Untersuchungsbereich des Rechtspluralismus hineinbringen. Eine funktionale Analyse dieser Art ist nicht geeignet zur Unterscheidung des Rechtlichen vom Nicht-Rechtlichen innerhalb der *lex mercatoria*.

Wenn wir jedoch den "linguistic turn" mitmachen, wandelt sich das Zentrum der Betrachtung nicht nur von Struktur zu Prozeß, von Norm zu Handlung, von Einheit zu Differenz, sondern - mit größter Bedeutung zur Identifikation des spezifisch Rechtlichen - von Funktion zu Code.¹⁵ Dieser Betrachtungswandel stellt nicht nur den dynamischen Charakter von Rechtspluralismus heraus, sondern grenzt zugleich auch das Rechtliche deutlich von anderen Typen sozialer Handlung ab. Rechtspluralismus ist dann definiert nicht mehr als eine Gruppe konfligierender sozialer Normen in einem bestimmten sozialen Feld, sondern als Nebeneinander verschiedener kommunikativer Prozesse, die soziale Handlungen unter dem binären Code Recht/Unrecht beobachten. Ökonomisches Rationalhandeln wären hiervon ebenso ausgeschlossen wie Normen politischer Logik, bloße Konventionen ebenso wie moralische Normen, Transaktionsmuster oder Organisationsroutinen. Doch sobald solche nicht-rechtlichen Phänomene mit Hilfe der *distinction directrice* Recht/Unrecht beobachtet werden, sobald sie über die - implizite oder explizite - Berufung auf den Rechtscode beurteilt werden, werden sie als rechtliche Phänomene konstituiert - und dies in der ganzen Bandbreite des Rechtspluralismus vom offiziellen Recht des States bis hin zum inoffiziellen Recht der Weltmärkte.

Um Mißverständnisse auszuräumen, sollte man sogleich hinzufügen, daß der binäre Code Recht/Unrecht nicht mit dem staatlichen Recht gleichzusetzen ist. Diese Sichtweise hat auch nichts mit "legal centralism" (Griffiths, 1986: 2 ff.) zu tun. Denn sie weist kategorisch jeden Anspruch des offiziellen Rechts des Nationalstaates, der

¹⁵ Vgl. Ladeur, 1992; Luhmann, 1993: Kap. 2; Teubner, 1995

Vereinten Nationen oder internationaler Institutionen auf hierarchische Überordnung zurück. Vielmehr geht sie von einer Heterarchie verschiedener Rechtsdiskurse aus, deren genuin rechtlicher Charakter nicht nur von der Soziologie oder der Rechtstheorie, sondern von der Rechtsdogmatik anzuerkennen ist.

Ein globales Wirtschaftsrecht würde demnach der Menge fragmentierter Rechtsdiskurse angehören, die in Gestalt staatlichen Rechts, von Regeln der "private justice" oder Vorschriften des "private government" eine Rolle im dynamischen Prozeß der wechselseitigen Konstituierung von Handlungen und Strukturen im globalen sozialen Leben spielen. Und es ist nicht das Recht der Nationalstaaten, sondern die symbolische Verkörperung von Geltungsansprüchen, welche die lokale, nationale oder globale Natur fragmentierter Rechtsdiskurse bestimmen. Die verschiedenen Systeme des Rechtspluralismus bringen fortlaufend normative Erwartungen hervor, schließen dabei jedoch zugleich bloße soziale Konventionen oder moralische Normen als nicht auf dem Code Recht/Unrecht basierend aus. Sie mögen auch verschiedenen Funktionen dienen: sozialer Kontrolle, Konfliktregulierung, Stabilisierung von Erwartungen, Verhaltenskoordinierung oder körperlicher und geistiger Disziplinierung. Es ist weder Struktur noch Funktion der Erwartungen, sondern die Sekundärbeobachtung über den binären Code, der das "spezifisch Rechtliche" im lokalen oder globalen Rechtspluralismus ausmacht.

V.

Bis hierher haben wir gesehen, daß eine Theorie des Rechtpluralismus in der Lage ist, eigenständige "staatenlose" Rechtsphänomene auf globaler Ebene zu identifizieren. Doch ist damit die folgende Frage noch unbeantwortet: Wie ist es denkbar, daß sich, ohne daß ein globales politisches System oder globale Rechtsinstitutionen existierten, ein globaler Rechtsdiskurs auf der Grundlage binärer Codierung und mit Anspruch auf globale Geltung ohne Fundierung in einem nationalen Recht etabliert? Die Antwort auf diese Frage nach dem "take-off" eines globalen Rechts ohne Staat lautet: Globales Wirtschaftsrecht ist paradox konstituiert. Es gründet seine Geltung auf dem Paradox der Selbstvalidierung des Vertrags. Wenn es gelingt, dieses Paradox der vertraglichen Selbstbezüglichkeit zu "entfalten", kann ein globales Wirtschaftsrecht erfolgreich in Gang gesetzt werden.

Im Rahmen der lex mercatoria ist es die Vertragspraxis, die nationale Grenzen

überschreitet und eine rein nationale Rechtsproduktion in eine globale verwandelt: unzählige internationale Einzeltransaktionen, standardisierte Verträge internationaler Berufsverbände, vorformulierte Verträge internationalen Organisationen und Investitionsprojekte in Entwicklungsländern. Sobald derartige Verträge transnationale Geltung beanspruchen, sind sie nicht nur von ihren Wurzeln im nationalen Recht abgeschnitten, sondern verlieren jeden Halt in irgendeiner Rechtsordnung. Dies könnte sich als verhängnisvoll erweisen. Nicht nur Juristen halten Verträge ohne Rechtsgrundlage für undenkbar. Es ist nicht nur ein rechtliches Axiom, daß jeder Vertrag in einer zuvor existenten Rechtsordnung verwurzelt sein muß; auch Soziologen werden, Seite an Seite mit den Juristen, gegen einen "contrat sans loi" Sturm laufen. Seit Emile Durkheim hat die große soziologische Kritik gegen jede Vertragsautonomie darauf bestanden, die Bindungskraft des Vertrages müsse auf breiterem sozialen Kontext beruhen (Durkheim, 1977: Kap. 7). Gegenüber einer autonomen lex mercatoria ohne Fundierung in einer Rechtsordnung würde die Frage der Rechtssoziologen lauten: Worin bestehen die "nicht-vertraglichen Voraussetzungen" des globalen Vertragsschlusses?

In den Verträgen selbst? Dies scheint eine Sackgasse zu sein, denn jede Selbst-Inkraftsetzung eines Vertrages führt automatisch in ein Paradox - das Paradox der Selbstreferenz, in die vertragliche Version der Paradoxie vom lügenden Kreter (vgl. Dupuy & Teubner, 1990). Seine positive Variante ("Wir stimmen überein, daß unsere Abmachung gilt") wäre reine Tautologie. Bei seiner negativen Variante ("Wir stimmen überein, daß unsere Abmachung nicht gilt") handelt es sich um das typische selbstreferentielle Paradox, das zu nichts als endloser Oszillation ("gültig - nicht gültig - gültig ...") und Blockade führt. Das Resultat ist Unentscheidbarkeit. Hauptsächlich wegen dieses zugrundeliegenden Paradoxes werden Juristen und Soziologen sich selbst in Kraft setzende Verträge für undenkbar erklären und die lex mercatoria ad absurdum führen.

Die soziale Praxis ist jedoch kreativer als Rechtsdogmatik und Sozialtheorie sich träumen lassen. Kautelarjurisprudenz, die Praxis internationaler Verträge, hat eine Möglichkeit gefunden, das Paradox sich selbst in Kraft setzender Verträge so zu verbergen, daß derartige Verträge das anscheinend Unmögliche möglich machen, daß nämlich globale Verträge sich ihre nicht-vertraglichen Grundlagen selbst schaffen. Sie haben drei Methoden der Entparadoxierung entwickelt - Temporalisierung, Hierarchisierung und Externalisierung -, die einander wechselseitig stützen und es dem

globalen Recht der Peripherie ermöglichen, ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe sein eigenes Zentrum zu errichten.

Empirisch läßt sich die perfektteste Entparadoxierung anhand solcher internationaler Transaktionen nachweisen, die eine sogenannte "closed circuit arbitration" konstruieren (Cremades & Plehn, 1984 m.w.N.). Hierbei handelt es sich um einen selbstregulierenden Vertrag, der über eine einfache ökonomische Austauschbeziehung insofern hinausgeht, als er eine eigenständige private Rechtsordnung mit dem Anspruch auf universelle Geltung schafft. Neben substantiellen Regeln enthalten diese Verträge auch Vorschriften, die Konflikte an ein Schiedsgericht verweisen, das gleichzeitig mit dem Gremium identisch ist, das den Modellvertrag ursprünglich geschaffen hat. Hierin besteht der "closed circuit".

Diese Verträge errichten zunächst eine interne Hierarchie vertraglicher Regeln. Diese besteht nicht nur aus Primärregeln im Sinne Harts (1961: 77 ff.), die das zukünftige Verhalten der Parteien regeln sollen, sondern enthält ebenfalls Sekundärregeln, mit denen sie das Verfahren der Identifizierung von Primärregeln sicherstellt und deren Interpretation und Konfliktlösungsprozeduren steuert. Das Paradox der Selbst-Inkraftsetzung existiert also weiter, ist aber durch die Trennung hierarchischer Ebenen, die Ebenen der Normen und Meta-Normen, "entfaltet". Die Meta-Regeln sind gegenüber den Regeln autonom, obwohl beide den gleichen vertraglichen Ursprung haben. Die Hierarchie ist also durchaus "tangled" in dem Sinne, daß die Ebenen miteinander verflochten sind, aber dies hindert die höheren Normen nicht daran, die niedrigeren zu steuern (Hofstadter, 1979: 648 ff.; 1985: 70 ff.; Suber, 1990).

Zweitens temporalisieren diese Verträge das Paradox und transformieren seine Zirkularität vertraglicher Selbst-Validierung in einen kontinuierlichen Prozeß von Rechtsakten, in eine Sequenz der rekursiven wechselseitigen Konstitutierung von Rechtsakten und Rechtsstrukturen. Jeder Vertrag hat eine prospektive und eine retrospektive Komponente. Indem er - retrospektiv - auf eine bereits bestehende Menge standardisierter Regeln und - prospektiv - auf zukünftige Konfliktlösungen verweist, wird er selbst zu einem Element eines ständig weiterlaufenden, selbstreproduktiven Prozesses, in dem das Netzwerk ständig neue Systemelemente reproduzieren.

Drittens, und dies ist der wichtigste Punkt, bedient sich der selbstreferentielle Vertrag der Entparadoxierungstechnik der Externalisierung. Er externalisiert die unvermeidliche Selbst-Validierung des Vertrags, indem er die Beurteilung der Geltungsbedingungen und die Lösung zukünftiger Konflikte externen, nicht-vertraglichen Institutionen zuweist, die aber dennoch "vertraglich" sind insofern, als sie bloße interne Produkte des Vertrags selbst sind. Eine dieser selbstgeschaffenen Institutionen sind Schiedsgerichte. Ihnen obliegt die Beurteilung der Gültigkeit von Verträgen, obwohl ihre eigene Legitimation auf eben dem Vertrag beruht, dessen Gültigkeit sie beurteilen soll. An dieser Stellen wandelt sich der Teufelskreis der vertraglichen Selbst-Inkraftsetzung zum stabilen Zirkel vertraglicher Streitschlichtung. Eine interne zirkuläre Beziehung wird so in eine externe verwandelt. In der zirkulären Beziehung zwischen den beiden institutionellen Polen von Vertrag und Schiedsgericht entdecken wir die Kernelemente des emergierenden globalen Rechtsdiskurses: Benutzung eines spezialisierten binären Codes, die Unterscheidung Recht/Unrecht, und das Prozessieren eines nicht-nationalen, ja sogar nicht-internationalen, eben globalen Geltungssymbols. Eine weitere Externalisierung, neben dieser vertraglichen Konstituierung von Quasi-Gerichte, besteht in der vertraglichen Konstituierung von quasi-legislativen Institutionen wie die Internationale Handelskammer in Paris, die internationale Rechtsvereinigung in London, die internationale Meereskommission in Antwerpen oder andere Typen internationaler Handelsvereinigungen. Auf diese Weise erschaffen transnationale Vertragsschlüsse "ex nihilo" ein institutionelles Dreieck aus "Rechtsprechung" und "Gesetzgebung" und "Vertrag", das in zirkulärer Weise zugleich als nicht-vertragliche Grundlage des globalen Vertrages fungiert.

Warum ist gerade die Externalisierung für die Schaffung eines eigenständigen globalen Rechts so wichtig? Sie deparadoxiert nicht nur vertraglicher Selbst-Validierung, sondern auch erzeugt zugleich eine interaktive Dynamik zwischen der "offiziellen" und einer "nicht-offiziellen" Version des globalen Rechts, die modernes Recht charakteristisch ist. Denn sie führt eine interne Differenzierung zwischen organisierter und spontaner Rechtsproduktion ein, die das funktionale Äquivalent von der nationalstaatlichen Trennung staatlich-gerichtlichen Vertragsrechts und privatouatonomer Vertragsordnung hervorbringt (vgl. Luhmann, 1993: 320 ff.). Auf diese Weise verändern mithin Schiedsgerichte und private Gesetzgebung dramatisch die Rolle des internationalen Vertrags selbst. Denn obwohl sowohl Schiedsgerichtsbarkeit als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen selbst auf Vertrag beruhen, transformieren sie doch die vertraglichen Rechte und Pflichten in "nicht-offizielles Recht", das dann

vom "offiziellen Recht" der Schiedsgerichte kontrolliert und diszipliniert wird. Private Schiedsgerichte und private Gesetzgebung werden auf diese Weise zum Mittelpunkt eines Entscheidungssystems, das eine Hierarchie von Normen und Entscheidungsstellen zu errichten beginnt. Dies macht die Reflexivität der *lex mercatoria* möglich.

Auf diese Weise gründet sich der globale Rechtsdiskurs auf das Paradox vertraglicher Selbst-Validierung und differenziert sich in eine offizielle und eine nicht-offizielle Rechtsordnung. Entgegen der Behauptung der Verteidiger einer *lex mercatoria* hat dies nichts mit Gewohnheitsrecht zu tun, denn schon rein empirisch beruht der globale Rechtsdiskurs nicht auf durch *opinio juris* geadelten Praktiken (Berman, 1983: 50ff.). Wie andere, nicht-gewohnheitsrechtliche Rechtsformen auch, beruht er auf Entscheidungen "positiver" Rechtssetzung in Form von "privater Gesetzgebung", "Rechtsprechung" und "Vertrag". Sicherheitshalber sei hinzugefügt: Freilich existieren Gebräuche, die als "Handelspraktiken" in die Verträge eingeführt werden. Sie spielen aber nur eine recht begrenzte Rolle gegenüber dem positivierten Recht der *lex mercatoria*.

Die *lex mercatoria* sollte ebensowenig mit einem *droit corporatif* gleichgesetzt werden. Auf dem Weltmarkt gibt es nichts, was einer umfassenden Korporation gleiche, die ihre Mitglieder überwacht. Natürlich gibt es in Teilbereichen formell organisierte, professionelle Organisationen, doch existiert keine umfassend formell organisierte Geschäftsorganisation, die ein internes Organisationsrecht des über die Mechanismen von Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt, regeln könnte. Formelle Quellen der Rechtsgeltung sind die einzelnen Transaktionen des nicht als formale Organisation konstituierten Weltmarktes.

Schließlich hat die *lex mercatoria* auch nicht viel mit dem *contrat sans loi* einiger internationalrechtlicher Autoren gemeinsam.¹⁶ Sicherlich ist der Vertrag der entscheidende Mechanismus des Geltungstransfers, und nicht nationales Recht, Handelsbrauch oder irgendeine Form eines globalen Korporatismus. Andererseits versuchen diese Autoren aber immer noch, die Legitimation des sich selbst regulierenden Vertrags im nationalen Recht zu finden:

"Es ist nur logisch, daß, wenn die nationalen Rechtsordnungen den Parteien eines internationalen Vertrags erlauben, das auf diesen Vertrag

¹⁶ Schmitthoff, 1964; 1982; Cremades & Plehn, 1984: 328 ff; Mertens, 1996.

anwendbare Recht zu wählen, sie es auch zulassen müssen, daß die Parteien ihre Vertragsbestimmungen in sich selbst so vollständig gestalten, daß für die Anwendung nationalen Rechts überhaupt kein Raum mehr ist" (Schmitthoff, 1964: 69)

Daß dies nicht "logisch" ist, ist offensichtlich. Die Einräumung eines Rechts zur Rechtswahl bedeutet keineswegs zugleich auch die Erlaubnis zur Schaffung eines neuen α -nationalen Rechts außerhalb der nationalen Rechtsordnung. Die "comitas" souveräner Nationalstaaten verweist auf andere nationale Rechtsordnungen, aber nicht auf nicht-nationale Rechtsordnungen. Im Gegensatz zu einer solchen *petitio principii* beruht unser Begriff des globalen Rechtspluralismus auf der Grundlage zweier Annahmen, die sehr viel radikaler sind als eine implizite Delegation staatlicher Macht. Die erste Annahme betrifft die traditionelle Rechtsquellenlehre. Der globale Kontext, in dem keine bereits bestehenden Rechtsordnung eine Geltungsquelle globaler Verträge darstellt, nötigt uns dazu, den Vertrags selbst als Rechtsquelle anzuerkennen, gleichgeordnet neben Richterrecht und Gesetzgebung. Die zweite Annahme betrifft die Legitimität des Rechts. "Erkennungsregeln" müssen nicht notwendigerweise hetero-referentiell von einer unabhängigen, öffentlichen Rechtsordnung produziert und anschließend auf private Vertragsarrangements angewendet werden. Wir erleben hier eine "selbst-legitimierende" Situation, vergleichbar nur mit authentischen Revolutionen, in denen ebenfalls die Gewalt des ersten Unterschieds rechtsschöpferisch wirkt. "In ogni violenza vi è un carattere di creazione giuridica" (Resta, 1984: 10; 1985: 59ff.). Selbstverständlich ist diese stille Revolution der *lex mercatoria* - wie jedes auf einem revolutionärem Akt basierende Recht - auf die Anerkennung durch anderer Rechtsordnungen angewiesen. Doch für die Geltungsfrage ist dies lediglich eine sekundäre Frage. Anerkennung ist nicht konstitutiv für die Existenz einer Rechtsordnung.

VI.

Es wäre ein folgenreiches Mißverständnis, käme man bei einem Vergleich zwischen der *lex mercatoria* und einer nationalen Rechtsordnung zum Ergebnis, die Unterschiede zwischen beiden als inhärente "Schwächen" der *lex mercatoria* zu bezeichnen mit der Konsequenz, es handele sich bei ihr um eine noch unterentwickelte Rechtsordnung auf globaler Ebene (Virally, 1982: 385; Siehr 1985: 117). Die Asymmetrie eines schwachen institutionellen Zentrums, das von einer starken ökonomischen Peripherie abhängt, sind mehr als eine nur vorübergehende

Angelegenheit - sie sind zurückzuführen auf globale Märkte und Unternehmen einerseits und auf regionale Politiken mit nur internationaler Vernetzung andererseits. Wir können daher erwarten, daß der Diskurs eines globalen Wirtschaftsrechts von selbst ein dynamisches Stabilität erreichen und eine spezifische Eigenlogik entwickeln wird:

(1) Strukturelle Kopplung mit globalen Wirtschaftsvorgängen: Dies ist das Hauptmerkmal der lex mercatoria. Es ist ein Rechtsgebiet, das gemäß den Bedürfnissen globaler ökonomischer Transaktionen wächst und sich wandelt (Braeckmans, 1986). Gegenüber der Interessen- und Machtausübung von ökonomischen Akteuren ist es daher extrem anfällig. Aufgrund der nur geringen Isolierung seiner Quasi-Gesetzgebung und Quasi-Rechtsprechung werden die relative Autonomie und Unabhängigkeit, die nationale Rechtsordnungen in der Vergangenheit erreicht haben, hier wohl nicht erreicht werden. Der Mangel an Autonomie macht diese Rechtsordnung zugleich anfällig gegenüber politischen Angriffen auf seine politische Legitimität (Bonell, 1978).

(2) Episodenhafter Charakter: Selbstreproduzierende Systeme bestehen aus interagierenden Episoden, die miteinander durch einen zweiten kommunikativen Zirkel (Präjudizien, Dogmatik, Kodifizierung) verbunden sind, der den Evolutionsmechanismus der Stabilisierung repräsentiert (Teubner, 1987; 1989: Kap. 3). Dies ist der Schwachpunkt der lex mercatoria. Sie besteht aus Episoden, die miteinander relativ schwach verknüpft sind. Wir finden eine Vielzahl von ausgefeilten vertraglichen Regimen, die - wie im Falle von Investitionsprojekten in Entwicklungsländern (vgl. Schanze, 1986) - höchste wirtschaftliche und politische Bedeutung für eine ganze Region haben können. Die Verbindungen zwischen diesen Regimen eines vertraglichen Feudalismus sind jedoch relativ schwach, so daß das globale Imperium des Rechts ein wenig dem Flickenteppich des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation gleicht, einem unkoordinierten Ensemble vieler kleiner Domänen. Die Hauptverbindungen zwischen ihnen werden immer noch durch private Organisationen hergestellt, die für die Formulierung von Standardverträgen verantwortlich sind.

Schiedsgerichte sind ebenfalls stark darin, Episoden zu produzieren, und schwach darin, sie miteinander zu verbinden. Es gibt gewisse Anzeichen für eine Systembildung in Schiedssachen, beginnend mit der Veröffentlichung begründeter Schiedssprüche.

"Der beständige Fluß von Schiedsentscheidungen nährt eine neue Rechtsordnung, die dem internationalen Geschäftsleben entstammt und speziell auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Handelsbräuche, Sitten und professionelle Regeln werden im selben Maße verrechtlicht, wie sie zur Grundlage von Schiedsentscheidungen werden." (Cremades, 1983: 533)

Andererseits gibt es strukturelle Hindernisse für eine Fallrechtsentwicklung, ganz zu schweigen von einer Hierarchie unter den Schiedsgerichten, die eine Geschlossenheit innerhalb des zweiten kommunikativen Zirkels herstellen könnte. Die Aussichten auf eine unabhängige Rechtsentwicklung der *lex mercatoria* sind also recht schlecht. Denn dafür wäre die Unabhängigkeit rechtlicher Variations- und Selektionsmechanismen Voraussetzung. Eigenständige Variation und Selektion der *lex mercatoria* sind jedoch so unterentwickelt, daß die Ausbildung dieses Rechts sich an die externe Entwicklung des Wirtschaftssystems anhängen, nicht aber eine eigenständige Evolution ausbilden wird.¹⁷

(3) Soft Law: Die normative Substanz der *lex mercatoria* ist extrem unbestimmt. Statt konkreter Privatrechtsnormen produziert sie eine Anzahl offener Prinzipien, deren Anwendung sich fallweise wandelt (Hoffmann, 1987: 22ff.). Dies ist einer der Gründe dafür, weshalb manche Juristen ihr die Qualität einer Rechtsordnung insgesamt absprechen (Bar, 1987: 79). Die vorangegangenen Argumente sollten jedoch deutlich gemacht haben, worin ihr Kategorienfehler liegt: Sie suchen nach einem Regelwerk als dem Wesen einer autonomen Rechtsordnung, statt den Kommunikationsprozeß zu betrachten, der das Geltungssymbol gemäß dem binären Rechtscode prozessiert. Und gerade die Flexibilität der *lex mercatoria* ist bemerkenswert: Es handelt sich eher um ein Recht der Werte und der Prinzipien als um ein Recht der Strukturen und der Normen (Meyer, 1994: 128ff.). Ist Flexibilität eine Stärke oder eine Schwäche? Wiederum sollten wir dies nicht als einen Nachteil betrachten, sondern als Charakteristikum des Weltrechts. Sie ist der Ausgleich für die mangelnde Durchsetzbarkeit des Weltrechts. Sie macht diese Rechtsordnung geschmeidiger und anpassungsfähiger gegenüber sich wandelnden Rahmenbedingungen. Sie macht die *lex mercatoria* besser geeignet für eine globale Rechtsvereinheitlichung. Und sie macht sie relativ widerstandsfähig gegen symbolische Zerstörung im Falle der Normabweichung. Stabilität ist das Resultat ihrer Nachgiebigkeit. Die *lex mercatoria* ist "soft law", nachgiebiges Recht, aber dennoch kein schwaches Recht.

VII.

¹⁷ Zu interner und externer Rechtsevolution Teubner, 1989, Kap. 4.

Apolitischer Ursprung und Charakter können aber auf lange Sicht die *lex mercatoria* nicht vor einer Repolitisierung bewahren. Im Gegenteil: Die Verrechtlichung ökonomischer Beziehungen fordert die Einmischung der Politik geradezu heraus. Obwohl es für die Politik auf nationaler wie auf internationaler Ebene extrem schwierig ist, globale Wirtschaftsabläufe oder multinationale Unternehmen zu "steuern", ändern sich die Verhältnisse doch drastisch mit dem Einzug von formaler Verrechtlichung. Sobald der Vertragsmechanismus die strukturelle Kopplung zwischen Recht und Wirtschaft gefestigt hat, neigt die Politik dazu, diese Kopplung für ihre eigenen Zwecke auszunutzen. Dies lässt sich am Fall der *lex mercatoria* beobachten, die sich dem Zugriff internationaler Politik nicht hat entziehen können. In der Zukunft wird dies immer weniger der Fall sein.

Aus zwei Gründen wird die *lex mercatoria* nicht in ihrem idyllischen Status eines privat geschaffenen Rechtssystems verharren können. Zunächst aus Gründen der Re-Nationalisierung: Je mehr die Frage der Wettbewerbsfähigkeit nationaler Volkswirtschaften oder regionaler Blöcke in den Vordergrund internationaler Politik rückt, desto mehr wird auch die *lex mercatoria* unter Druck geraten, sich nationalen Wirtschaftspolitiken anzupassen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Entwicklung des internationalen Urheberrechts. In jedem Fall wird die *lex mercatoria* eine offen politisierte Sphäre werden, in der die politische Rolle internationaler Organisationen in den Vordergrund rückt. Der zweite Grund ist der Nord-Süd-Konflikt: Die Diskussion über die "neue ökonomische Weltordnung" hat Auswirkungen auf das globale Wirtschaftsrecht gezeigt. Dies lässt sich beispielsweise an den UN-Kodifikationen zum Kaufrecht oder an den vorformulierten Verträgen der UN-ECE ablesen.

Dies sind jedoch immer noch Repolitisierungsmechanismen, die für die *lex mercatoria* "Umwelt" darstellen. Die Politik der *lex mercatoria* wird aber nur dann einen substantiellen Wandel erfahren, wenn auch die inneren Mechanismen dieses globalen Rechtssetzungsmechanismus politisiert werden: wenn auch die internen Strukturen und Prozesse der Rechtserzeugung - die rechtssetzenden Stellen in internationalen privaten Organisationen und die Zusammensetzung und Prozeduren von Schiedsgerichten - stärker ins Blickfeld öffentlicher Debatte und Kontrolle geraten.

LITERATUR

ARNAUD, André-Jean (1990) "Legal Interpretation and Sociology of Law at the Beginning of the Post-Modern Era," 2 Onati-Proceedings 173-192.

AUSTIN, John (1954) The Province of Jurisprudence. London: Weidenfels & Nicholson.

BAR, Christian von (1987) Internationales Privatrecht I. München: Beck.

BERCUSSON, Brian (1996) "Globalizing Labor Law: Transnational Private Regulation and Countervailing Actors," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

BERMAN, Harold J. (1983) "The Law of International Commercial Transactions (Lex Mercatoria)," in W.S. Surrey & D. Wallace, jr. (ed.), Lawyer's Guide to International Business Transactions: The Law of International Commercial Transactions (Lex Mercatoria). Philadelphia: American Law Institute - American Bar Association.

BIANCHI, Andrea (1996) "Globalization of Human Rights: The Role of Non State Actors," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

BONELL, Michael Joachim (1978) "Das autonome Recht des Welthandels - rechtsdogmatische und rechtspolitische Aspekte," 42 Rabels Zeitschrift 485-506.

BRAECKMANS, Herman (1986) "Paralegale Normen en lex mercatoria," 23 Tijdschrift voor Privatrecht 1-70.

COHEN, Stanley (1983) "Social-Control Talk: Telling Stories about Correctional Change," in D. Garland & P. Young (ed.), The Power to Punish. London: Heinemann. 101-129.

CREMADES, Bernardo M. (1983) "The Impact of International Arbitration on the Development of Business Law," 31 American Journal of Comparative Law 526.

CREMADES, Bernardo M. & Steven L. PLEHN (1984) "The New Lex Mercatoria and the Harmonization of the Laws of International Commercial Transactions," Boston University International Law Journal 317-348.

DAVID, Rene (1977) "Le droit du commerce international: Une nouvelle tache pour les legislatureur ou une nouvelle "lex mercatoria"," in Unidroit (ed.), New Directions in International Trade Law. New York: Oceana. 5-20.

DELAUME, Georges R. (1989) "Comparative Analysis as a Basis of Law in State Contracts: The Myth of the Lex Mercatoria," 63 Tulane Law Review 575-611.

DERRIDA, Jacques (1990) "Force of Law: The "Mystical Foundation of Authority"," 11 Cardozo Law Review 919-1046.

DOUZINAS, Costas & Ronnie WARRINGTON (1994) Justice Miscarried: Ethics and Aesthetics in Law. New York: Harvester Wheatsheaf.

DUPUY, Jean-Pierre & Gunther TEUBNER (eds.) (1990) Paradoxes of Self-Reference in the Humanities, Law and the Social Sciences. Stanford: Anma Libri.

DURKHEIM, Emile (1977) Über die Teilung der sozialen Arbeit. Frankfurt: Suhrkamp.

EHRlich, Eugen (1913) Grundlegung der Soziologie des Rechts. Nachdruck 1967. 4. Aufl. 1989. Berlin: Duncker & Humblot.

ESSER, Josef (1967) "Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht," Festschrift für Fritz von Hippel. Tübingen: Mohr & Siebeck. 95-130.

FITZPATRICK, Peter (1984) "Law and Societies," 22 Osgoode Hall Law Journal 115-138.

FITZPATRICK, Peter (1992) "The Impossibility of Popular Justice," 1 Social and Legal Justice 199-215.

FLOOD, John & Eleni SKORDAKI (1996) "Mega-Insolvencies: Informal Rule-Making by Accountants and Lawyers," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

FOUCAULT, Michel (1975) Surveiller et punir: La naissance de la prison. Paris: Gallimard.

FOUCHARD, Philippe (1965) L'arbitrage commercial international. Paris: Dalloz.

FOUCHARD, Philippe (1983) "La loi régissant les obligations contractuelles en droit international privé français," in F. Klein & F. Vischer (ed.), Colloque de Bale sur la loi régissant les obligations contractuelles. Basel. 81-114.

FREITAG, Hans Otto (1976) Gewohnheitsrecht und Rechtssystem. Berlin: Duncker und Humblot.

GEIGER, Theodor (1964) Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neuwied: Luchterhand. 4. Aufl. 1987. Berlin: Duncker & Humblot.

GIDDENS, Anthony (1990) The Consequences of Modernity. Stanford: Stanford University Press.

GOLDMAN, Berthold (1964) "Frontières du droit et "lex mercatoria"," 9 Archives de Philosophie du Droit 177-192.

GOLDMAN, Berthold (1979) "La lex mercatoria dans les contrats et l'arbitrage international: réalité et perspectives," 106 Journal du Droit International (Clunet) 475-505.

GOLDMAN, Berthold (1986) "The Applicable Law: General Principles of Law - the Lex Mercatoria," in J. D. M. Lew (ed.), Contemporary Problems in International Arbitration. London: The Eastern Press. 113-125.

GOTSBACHNER, Emo (1995) Informelles Recht: Politik und Konflikt normativer Ordnungen. Frankfurt: Lang.

GRIFFITHS, John (1986) "What is Legal Pluralism?," 24 Journal of Legal Pluralism 1-55.

GRIFFITHS, John (1995) "Legal Pluralism and the Theory of Legislation - Wioth Special

Reference to the Regulation of Euthanasia," in H. Petersen & H. Zahle (ed.), Legal Polycentricity: Consequences of Pluralism in Law. Aldershot: Dartmouth. 201-234.

HABERMAS, Jürgen (1992) Faktizität und Geltung. Frankfurt: Suhrkamp.

HART, Herbert L.A. (1961) The Concept of Law. Oxford: Clarendon.

HAURIOU, Maurice Eugène (1933) Au source du droit: le pouvoir, l'ordre et la liberté. Paris.

HENRY, Stuart (1983) Private Justice. Boston: Routledge and Kegan Paul.

HIGGINS, Rosalynn (1994) Problems & Process: International Law and How We Use It. Oxford: Clarendon.

HIGHET, Keith (1989) "The Enigma of the Lex Mercatoria," 63 Tulane Law Review 613-628.

HOFFMANN, Bernd von (1987) "Grundsätzliches zur Anwendung der "lex mercatoria" durch internationale Schiedsgerichte," in Schurig & Musielak (ed.), Festschrift für Gerhard Kegel. Stuttgart: Kohlhammer. 215-233.

HOFSTADTER, Douglas R. (1979) Gödel, Escher, Bach: An Eternal Golden Braid. New York: Basic Books.

HOFSTADTER, Douglas R. (1985) "Nomic: A Self-Modifying Game Based on Reflexivity in Law," in D.R. Hofstadter (ed.), Metamagical Themas: Questing for the Essence of Mind and Pattern. New York: Bantam. 70-86.

JACKSON, Bernard J. (1988) Law, Fact and Normative Coherence. Liverpool: Deborah Charles.

KAHN, Philippe (1982) "Droit international économique, droit du développement, lex mercatoria: concept unique ou pluralisme des ordres juridiques?," in B. Goldman (ed.), Le droit des relations économiques internationales. Paris: Librairies Techniques. 97-107.

KANT, Immanuel (1795) Zum Ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf. Königsberg: Nicolovius.

KELSEN, Hans (1960) Reine Rechtslehre. 2. Aufl. Wien: Denticke.

KERCHOVE, Michel van de & Francois OST (1988) Le système juridique entre ordre et désordre. Paris: Presses Universitaires de France.

LADEUR, Karl-Heinz (1992) Postmoderne Rechtstheorie: Selbstreferenz - Selbstorganisation - Prozeduralisierung. Berlin: Duncker & Humblot.

LANGEN, Eugen (1973) Transnational Commercial Law. Leiden: Sijthoff.

LENOBLE, Jacques & Andre BERTEN (1990) Dire la norme: Droit, politique et énonciation. Bruxelles: Story-Scientia.

LOQUIN, Eric (1986) "L'application des règles nationales dans l'arbitrage commercial international," L'apport de la jurisprudence arbitrale. 67-122.

LUHMANN, Niklas (1972) Rechtssoziologie, 2 Bde, 2. Aufl. 1983. Opladen: Westdeutscher Verlag .

LUHMANN, Niklas (1975) "Die Weltgesellschaft," in N. Luhmann (ed.), Soziologische Aufklärung Band 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, 3. Aufl. 1986. Opladen: Westdeutscher Verlag. 51-71.

LUHMANN, Niklas (1982) "Die Voraussetzung der Kausalität," in N. Luhmann & K.E. Schorr (ed.), Zwischen Technologie und Selbstreferenz: Fragen an die Pädagogik. Frankfurt: Suhrkamp. 41-50.

LUHMANN, Niklas (1993) Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp.

LYOTARD, Jean-Francois (1987) Der Widerstreit. 2.Aufl. 1989. München: Fink.

MACAULAY, Stewart (1986) "Private Government," in L. Lipson & S. Wheeler (ed.), Law and the Social Sciences. New York: Russell Sage. 445-518.

MANN, Frederick A. (1968) "Internationale Schiedsgerichte und nationale Rechtsordnung," 130 Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht 97-129.

MERRY, Sally E. (1988) "Legal Pluralism," 22 Law & Society Review 869-901.

MERTENS, Hans-Joachim (1996) "Lex Mercatoria: A Self-Applying System Beyond National Law?," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

MEYER, Rudolf (1994) Bona fides und lex mercatoria in der europäischen Rechtstradition. Göttingen.

MUCHLINSKI, Peter (1996) "'Global Bukowina' Examined: Viewing the Multinational Enterprise as a Transnational Law-Making Community," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

MUSTILL, Michael J. (1987) "The New Lex Mercatoria: The First Twenty-five Years," Liber Amicorum Lord Wilberforce. Oxford: 149-.

NONET, Philippe & Philip SELZNICK (1978) Law and Society in Transition: Toward Responsive Law. New York: Harper & Row.

OSMAN, Filali (1992) Les principes généraux de la lex mercatoria.

RESTA, Eligio (1984) L'ambiguo diritto. Milano: Franco Angeli.

ROBE, Jean-Philippe (1996) "Multinational Enterprises: The Constitution of a Pluralistic Legal Order," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

ROMANO, Santi (1918) L'ordinamento giuridico. 2nd ed. Firenze: Sansoni.

SANDROCK, Otto (1989) "Die Fortbildung des materiellen Rechts durch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit," in K.H.Bockstiegel (ed.), Rechtsfortbildung durch Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Köln: Heymann.

SANTOS, Boaventura de Sousa (1984) "Modes of Production of Law and Social Power," 13 International Journal of the Sociology of Law 299-336.

SAVIGNY, Friedrich Carl von (1840) System des heutigen Römischen Rechts. Bd.1. Berlin: Veit. English translation: System of the Roman Law. Madras: Higginbotham 1867.

SCHANZE, Erich (1986) "Potential and Limits of Economic Analysis: The Constitution of the Firm," in T. Daintith & G. Teubner (ed.), Contract and Organisation: Legal Analysis in the Light of Economic and Social Theory. Berlin: de Gruyter. 204-218.

SCHMITTHOFF, Clive M. (1964) "Das neue Recht des Welthandels," Rabels Zeitschrift 47-77.

SCHMITTHOFF, Clive M. (1982) "Nature and Evolution of the Transnational Law of Commercial Transactions," in N. Horn & C. M. Schmitthoff (ed.), The Transnational Law of International Commercial Transactions. Deventer: Kluwer. 19-31.

SCHÜTZ, Anton (1994) "Desiring Society: Autopoiesis Beyond the Paradigm of Mastership," 2 Law and Critique 149-164.

SCHÜTZ, Anton (1996) "The Twilight of the Global Polis: On Losing Paradigms, Environing Systems, and Observing World Society," in G. Teubner (ed.), Global Law Without A State. Aldershot: Dartmouth Gower.

SIEHR, Kurt (1985) "Sachrecht im IPR, transnationales Recht und lex mercatoria," in W. Holl & U. Klinke (ed.), Internationales Privatrecht, internationales Wirtschaftsrecht. Köln: Heymann. 103-126.

SPICKHOFF, Andreas (1992) "Internationales Handelsrecht vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten," 56 Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 116-141.

STICHWEH, Rudolf (1995) "Zur Theorie der Weltgesellschaft," 1 Soziale Systeme 29-45.

SUBER, Peter (1990) The Paradox of Self-Amendment: A Study of Logic, Law, Omnipotence and Change. New York: Peter Lang.

TEUBNER, Gunther (1987) "Episodenverknüpfung: Zur Steigerung von Selbstreferenz im Recht," in D. Baecker, J. Markowitz, R. Stichweh, H. Tyrell & H. Willke (ed.), Theorie als Passion. Frankfurt: Suhrkamp. 423-446.

TEUBNER, Gunther (1989) Recht als autopoietisches System. Frankfurt: Suhrkamp.

TEUBNER, Gunther (1991) "Steuerung durch plurales Recht: Oder: Wie die Politik den normativen Mehrwert der Geldzirkulation abschöpft," in W. Zapf (ed.), Die Modernisierung moderner Gesellschaften. Frankfurt: Campus. 528-551.

TEUBNER, Gunther (1995) Die zwei Gesichter des Janus: Rechtspluralismus in der Spätmoderne. in E. Schmidt & H.L. Weyers (ed.), Liber Amicorum Josef Esser. Heidelberg: Müller. 191-214.

TEUBNER, Gunther (1996) "Altera pars audiatur: Das Recht in der Kollision unterschiedlicher Kollisionsansprüche," Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 1996 (im Erscheinen).

VIRALLY, Michel (1982) "Un tiers droit? Réflexions théoriques," in B. Goldman (ed.), Le droit des relations économiques internationales. Paris: Librairies Techniques. 373-385.

WALLERSTEIN, Immanuel (1979) The Capitalist World Economy. Cambridge: Cambridge University Press.

WEBER, Max (1921) Wirtschaft und Gesellschaft. 2. vermehrte Aufl. 1925, 5. Aufl. 1972. Tübingen: Mohr & Siebeck.

WIETHÖLTER, Rudolf (1989) "Proceduralization of the Category of Law," in C. Joerges & D. Trubek (ed.), Critical Legal Thought: An American-German Debate. Baden-Baden: Nomos. 501-510.

ZAMORA, Stephen (1989) "Is There Customary International Economic Law?," 32 German Yearbook of International Law 9-42.